Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 8.

(Nr. 12764.) Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze. Vom 17. Januar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

(1) Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. April 1924 ein Drittel des dem Lande überwiesenen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer für Zwecke der Volksspeisung zu verwenden.

(2) Die §§ 3 und 21 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) werden insoweit geändert.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft und am 30. April 1924 außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12765.) Verordnung zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerksbesitzes an eine Aktiengesellschaft, vom 9. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 467). Vom 19. Januar 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Das Preußische Staatsministerium wird ermächtigt, die der Bergwerksdirektion Recklinghausen unterstehenden Betriebe, Gerechtsame oder Berechtigungen oder Teile derselben auch abweichend von den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 467) in eine oder mehrere besondere Aktiengesellschaften umzuwandeln.

§ 2.

a) Das Staatsministerium hat die gesamten Aktien für den Preußischen Staat zu übernehmen.

b) Die Vertretung des Staates als Aktionär der Aktiengesellschaft erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister zu gleichen Teilen. Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Teil der durch ihn vertretenen Aktien an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) widerruflich zu übertragen.

c) Das Staatsministerium ist zur Veräußerung von Aktien nur nach Einholung der Zustimmung eines vom Landtage bestimmten Ausschusses befugt. Eine Verpfändung von über 33 vom Hundert der Aktien ist an die Zustimmung dieses Ausschusses gebunden, soweit die Verpfändung nicht bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) erfolgt.

§ 3.

Der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister sind befugt, der Aufnahme von Anleihen bis zum Gesamtbetrage von 30 Millionen Goldmark zuzustimmen.

§ 4.

Das Staatsministerium hat dem Landtage die Jahresabschlüsse nebst den von den Organen der Aktiengesellschaften erstatteten Jahresberichten nach den Beschlüssen der Generalversammlungen alsbald vorzulegen.

§ 5.

Die Regelung der Beamtenverhältnisse hat nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerksbesitzes, vom 9. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 467) zu erfolgen.

§ 6.

Der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12766.) **Verordnung zur Anpassung der Landeskulturgesetze an die Geldwertänderung. Vom 19. Januar 1924.**

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 2 Ziffer 1, 2 und 3 und in den §§ 3 und 15 tritt überall an Stelle des Wortes „Mark (ℳ)" das Wort „Goldmark".

§ 2.

Hinter § 7 wird folgender § 7a eingeschoben:

(1) Die Kostenpauschsätze und Vorschüsse werden in Gold berechnet. Dabei sind bare Auslagen zum Goldmarkwerte zur Zeit der Verauslagung zu berücksichtigen.

(2) In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Stempel des Aufgabepostamts, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der aus dem Stempel des Postscheckamts ersichtliche Tag, im übrigen der Tag des Einganges des Geldbetrags bei der staatlichen Kasse.

(3) Bis auf weiteres gilt für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) und für die Zeit vor dem 1. September 1923 das Goldzollaufgeld. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Artikel II.

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 16 Abs. 1 Ziffer II 9, 10 und 11 und Abs. 2 werden überall die Worte „600 Mark" durch „1 500 Goldmark" ersetzt.

§ 2.

Der § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für eine abweisende Entscheidung im ersten Rechtszuge, sofern diese Entscheidung nicht ein notwendiger Bestandteil des Hauptverfahrens ist, sowie für die abweisende Entscheidung auf die Beschwerde und die weitere Beschwerde wird ein Kostenpauschsatz erhoben, der unter Berücksichtigung der dem Staate durch das Verfahren erwachsenen baren Auslagen zu berechnen ist. Für die Entscheidung erster Instanz findet § 4 Ziffer 5 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) sinngemäß Anwendung. Die Spruchbehörde kann den Kostenpauschsatz des Satzes 1 bis zur Höhe der wirklich erwachsenen Kosten erhöhen oder ihn bis zur Hälfte der baren Auslagen ermäßigen.

Artikel III.

Die Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Hinter dem § 23 wird folgender § 23a eingeschaltet:

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes eine Abfindung in Geld vorgeschrieben oder für zulässig erklärt ist, ist die Abfindung in Goldmark zu berechnen und zu zahlen. Sind in einem anhängigen Verfahren Geldentschädigungen im Sinne dieser Vorschrift bereits in Papiermark festgesetzt, aber noch nicht gezahlt, so sind sie nachträglich in Goldmark umzurechnen.

(2) Für die Umrechnung gilt der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) und für die Zeit vor dem 1. September 1923 das Goldzollaufgeld. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

§ 2.

Der § 28 Abs. 1 wird dahin geändert, daß an Stelle der Worte „500 ℳ" die Worte „300 Goldmark" treten.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die bereits anhängigen Sachen Anwendung, soweit nicht

in den Fällen des Artikels I die Kosten bereits endgültig festgesetzt sind,

in den Fällen des Artikels II § 1 der Landeskulturamtspräsident die Genehmigung bereits erteilt hat,

in den Fällen des Artikels II § 2 die Entscheidung in dem Rechtszuge bereits ergangen ist,

in den Fällen des Artikels III § 2 das Verwendungsverfahren bereits durchgeführt ist.

Artikel V.

Mit der Ausführung dieser Verordnung werden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 19. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. November 1923 über die Genehmigung der Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrags der Pfandbriefdarlehnsschuldner der Westpreußischen und der Neuen Westpreußischen Landschaft für das Geschäftsjahr 1923/1924 durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 50 S. 276, ausgegeben am 15. Dezember 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1923 über die Genehmigung einer Abänderung der Abschätzungsgrundsätze der Schleswig-Holsteinischen Landschaft für Bonitierungstaxen durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 53 S. 540, ausgegeben am 29. Dezember 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Dezember 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreis-Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H. Stallupönen für den Ausbau der Niederspannungsleitungen im Kreisgebiete durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 5. Januar 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.